

Az.: 5 A 742/13
2 K 448/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde - Eigenbetrieb - vertreten durch den Eigenbetriebsleiter

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags u.a.
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehoust und Tischer

am 17. Oktober 2014

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. September 2013 - 2 K 448/12 - zugelassen, soweit er die Aufhebung des Bescheids vom 26. Oktober 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. März 2012 begehrt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für den erfolglosen Teil des Zulassungsverfahrens wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. September 2013 zuzulassen, hat nur hinsichtlich des Anfechtungsantrags Erfolg. Insoweit begegnet das angegriffene Urteil ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit. Hinsichtlich der vom Kläger zusätzlich beehrten Feststellung ist der Antrag dagegen unbegründet. Die diesbezüglich allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks im Ortsteil B....., das an einen in der Straße liegenden Druckwasserkanal angeschlossen ist. Auf dem Grundstück des Klägers sorgt eine Pumpanlage, für die er 1.800,00 € zuzüglich Anschlusskosten aufgewandt hat, dafür, dass das Abwasser in den öffentlichen Kanal gelangt. Die Pumpvorrichtungen des Klägers und weiterer Anlieger bewirken in ihrer Gesamtheit zudem den Weitertransport des Wassers im öffentlichen Kanal, der im Bereich dieser Grundstücke eine Steigung aufweist. Der Kläger wendet sich gegen den von der Beklagten mit Bescheid vom 26. Oktober 2011 festgesetzten Schmutzwasserbeitrag in Höhe von 1.331,20 €. Zudem begehrt er die Feststellung, dass die auf seinem

Grundstück befindliche Pumpstation Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ist. Der gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2012 zurückgewiesen.

- 3 Die vom Kläger erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil vom 17. September 2013 abgewiesen. Bescheid und Widerspruchsbescheid seien rechtmäßig. Das Grundstück des Klägers sei tatsächlich erschlossen. Es verstoße nicht gegen § 17 Abs. 1 SächsKAG, wenn die Gemeinde Abwasserbeiträge auch in Fällen erhebe, in denen sie den Einbau einer Pumpanlage verlange. Auch in diesem Fall könne das öffentliche Entwässerungssystem genutzt werden, so dass ein Vorteil für das Grundstück entstehe. Der Kläger könne auch keinen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die Errichtung der Pumpstation geltend machen. Abgabenschuldner könnten gegen Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder titulierten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Antrag auf Feststellung, dass die Pumpstation Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sei, sei bereits unzulässig. Der Kläger könne seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen. Der Feststellungsantrag sei aber auch unbegründet, denn die Pumpstation auf dem Grundstück des Klägers gehöre nach der Abwassersatzung nicht zur öffentlichen Einrichtung der Beklagten. Sie stelle insbesondere kein Pumpwerk i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 Abwassersatzung (AbwS) dar. Pumpwerke hätten die Aufgabe, für die Fortbewegung des Wassers vieler Grundstücke zu sorgen. Zudem stehe die Pumpstation nicht in der Sachherrschaft der Beklagten und sie sei auch nicht ausdrücklich oder konkludent öffentlichen Zwecken gewidmet.
- 4 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung ein, die Ablehnung seines Anfechtungsantrags, der sich gegen den Schmutzwasserbescheid richte, begegne ernstlichen Zweifeln. Wenn das vom Kläger betriebene Pumpwerk nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sei, verstoße es gegen das Vorteilsprinzip i. S. v. § 18 Abs. 1 SächsKAG, wenn der Kläger mit gleich hohen Beiträgen belastet werde wie Abgabepflichtige, die an eine Freigefälleleitung angeschlossen seien und keine Pumpe beschaffen müssten. Die öffentliche Aufgabe der Abwasserentsorgung werde gegenüber den Grundstückseigentümern, die eine private Pumpstation zu errichten hätten, nur teilweise durch die öffentliche

Einrichtung erfüllt. Soweit das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschieden habe, dass die Gemeinde nach dortigem Recht unter Vorteils Gesichtspunkten nicht verpflichtet sei, beim satzungsrechtlichen Beitragssatz danach zu differenzieren, ob die Beitragspflicht durch eine solche Anschlussmöglichkeit oder durch die Möglichkeit des Anschlusses an einen Freispiegelkanal ausgelöst werde (Urt. v. 25. Juli 2006 - 15 A 2089/04 -), sei diese Rechtsprechung auf das Sächsische Landesrecht wegen des unterschiedlichen Vorteilsbegriffs nicht übertragbar. Die Frage, ob Eigentümer von Grundstücken in einem Entsorgungsgebiet, die an eine Druckentwässerung angeschlossen seien und auf denen gemäß der Satzung des Aufgabenträgers eine Pumpstation errichtet und betrieben werden müsse, um den Abtransport des Abwassers in der Druckleitung zu gewährleisten, zu einem niedrigeren Beitrag herangezogen werden müssten als Eigentümer von Grundstücken, auf denen keine Pumpstation errichtet werden müsse, habe zudem grundsätzliche Bedeutung. Es liege auch ein Verfahrensfehler vor. Das Verwaltungsgericht habe das rechtliche Gehör des Klägers verletzt, weil es sich in den Entscheidungsgründen nicht mit seinen Argumenten zur Verletzung des Vorteilsprinzips auseinander gesetzt habe. Die Ablehnung des Feststellungsantrags begegne ernstlichen Zweifeln. Das Verwaltungsgericht habe diesen Antrag zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Eine verbindliche Feststellung, ob die Pumpanlage Teil der öffentlichen Einrichtung sei oder nicht, könne der Kläger durch eine Leistungsklage nicht erlangen. Auch für die Zukunft könnten die Rechtsverhältnisse im Rahmen einer Leistungsklage nicht verlässlich geklärt werden. Die Feststellungsklage sei auch begründet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts schließe die Definition für Pumpwerke in § 2 Abs. 2 Satz 2 AbwS kleinere Anlagen auf privaten Grundstücken nicht von vornherein aus. Bei der Pumpstation des Klägers handele es sich auch nicht um eine Hebeanlage i. S. v. § 2 Abs. 3 AbwS. Der Zugehörigkeit zu der öffentlichen Einrichtung stehe auch der Umstand, dass die Pumpstation im Abwasserbeseitigungskonzept nicht als Teil der öffentlichen Einrichtung gekennzeichnet sei, nicht entgegen.

- 5 1. Die Ablehnung des Anfechtungsantrags durch das Verwaltungsgericht begegnet ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 5 A 283/11 - juris Rn. 3, st. Rspr.).
- 7 Zwar vermag der Einwand des Klägers, es verstoße gegen das Vorteilsprinzip, wenn der Kläger mit gleich hohen Beiträgen belastet werde wie Abgabepflichtige, die an eine Freigefälleleitung angeschlossen seien und keine Pumpe beschaffen müssten, nicht durchzugreifen. Unterschiede zwischen der Druckentwässerung durch Anschlussnehmer und einer Entwässerung mittels Freispiegelkanals ergeben sich nicht bei dem durch die jeweilige Entwässerungsart vermittelten Vorteil i. S. v. § 18 Abs. 1 SächsKAG, der unabhängig von der Entwässerungsart in der Schmutzwasserentsorgung und den damit verbundenen Vorteilen liegt, sondern bei dem jeweiligen Anschlussaufwand, der nicht § 18 Abs. 1 SächsKAG unterfällt.
- 8 Der Vortrag des Klägers führt aber auf die Frage, ob die Gemeinde nach dem Gleichheitssatz verpflichtet ist, private Pumpanlagen, die auch der Weiterleitung des Wassers im öffentlichen Kanal dienen, entweder zum Teil der öffentlichen Einrichtung zu erklären oder aber dem Anschlussnehmer einen weitgehenden finanziellen Ausgleich zu gewähren, oder ob eine solche Verpflichtung nicht besteht. Diese Frage hat der erkennende Senat noch nicht entschieden. Das Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das in seinem Urteil vom 25. Juli 2006 (KStZ 2007, 33 ff.; nachgehend BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2007 - 10 B 58.06 -, juris) bei einem unterschiedlich hohen Anschlussaufwand nicht von einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz ausgeht, begründet dies insbesondere mit der besonderen Grundstückssituation der dort auf diese Art und Weise angeschlossenen Grundstücke (Hanglage am Rand der Ortsteilbebauung). Ob hier ein vergleichbarer Fall nur einzelner mittels Pumpen angeschlossener Grundstücke in einer besonderen Lage vorliegt oder ganze Ortsteile betroffen sind, und welche rechtlichen Folgerungen daraus ggf. zu ziehen sind, muss im Berufungsverfahren geklärt werden. Bei der Prüfung, ob eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt, wird zu berücksichtigen sein, dass die Beklagte die Erstanschaffung einer Pumpanlage zur Hälfte bis höchstens 1.000,00 € bezuschusst (§ 16 Abs. 3 Satz 1 und 3 AbwS),

Unterhalts- und Folgekosten aber vom Anschlussnehmer zu tragen sind. In diesem Zusammenhang könnte von Interesse sein, nach welcher Zeit eine Ersatzbeschaffung regelmäßig nötig ist und welche laufenden Unterhaltskosten üblicherweise anfallen. Zu berücksichtigen sein wird zudem, dass auch bei Freispiegelleitungen unterschiedliche Anschlusskosten auftreten können, je nach dem, wie weit das Haus von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Von Interesse könnten deshalb die Kosten eines Anschlusses an eine Freispiegelleitung sein.

9 Da insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, kann offen bleiben, ob auch die weiter geltenden gemachten Zulassungsgründe vorliegen.

10 2. Dagegen begegnet die Abweisung des Feststellungsantrags nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln.

11 Das Verwaltungsgericht ist zwar zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Statthaftigkeit der Feststellungsklage der Subsidiaritätsgrundsatz entgegensteht. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO greift nur in den Fällen ein, in denen sich das mit der Klage erstrebte Ziel mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage ebenso gut oder besser erreichen lässt. Der Gesetzgeber will den Rückgriff auf die Feststellungsklage verhindern, wenn für die Rechtsverfolgung ein unmittelbares, sachnäheres und wirksameres Verfahren zur Verfügung steht. Davon kann dort keine Rede sein, wo die Feststellungsklage einen Rechtsschutz gewährleistet, der weiter reicht als ein einzelnes Leistungsbegehren. Als effektiv erweist sich die Feststellungsklage insbesondere dann, wenn sich durch sie eine Vielzahl potenzieller Prozesse vermeiden lässt (BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004, BVerwGE 121, 152, 155 f.). Dies trifft hier für die begehrte Feststellung, dass es sich bei der Pumpanlage um eine öffentliche Einrichtung handelt, im Verhältnis zu den Leistungsbegehren zu. Bei Prozessen, in denen der Kläger Aufwendungen für die Pumpstation geltend machen könnte, würde die Frage der Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung der Beklagten allenfalls als Vorfrage eine Rolle spielen. Die Rechtskraftwirkungen eines etwaigen Aufwendungsersatzausspruchs würden nicht soweit reichen, wie die Feststellungswirkung eines stattgebenden Feststellungsurteils. Lässt sich dem eigentlichen Rechtsschutzanliegen des Klägers mit einer Feststellungsklage indes nicht bloß ebenso gut, sondern sogar besser als mit einer Leistungsklage Rechnung

tragen, so steht § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO der Wahl dieser Klageart nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2004, BVerwGE 121, 152, 156; Urt. v. 7. September 1989, NVwZ 1990, 162, 163).

- 12 Die Abweisung des Feststellungsantrags stellt sich jedoch im Ergebnis als richtig dar. In solchen Fällen scheidet eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel aus (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Pumpanlage auf dem Grundstück des Klägers nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört.
- 13 Insbesondere handelt es sich um kein Abwasserpumpwerk i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 AbwS. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, handelt es sich bei Pumpwerken schon dem Wortlaut nach um größere Anlagen, die das Abwasser von einer Vielzahl von Grundstücken bewegen. Anlagen, wie die des Klägers, die ein einzelnes oder wenige Grundstücke betreffen, bezeichnet die Satzung als Pumpanlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 Satz 1 AbwS). Letztere gehören, sofern sie sich auf privaten Grundstücken befinden, nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen. Die Satzung unterscheidet in den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 AbwS zwischen öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Trennlinie zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen bildet die Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlüsse gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AbwS nur bis zur Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Abwasseranlagen. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AbwS sind die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen alle Anlagen bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Dieses Auslegungsergebnis wird gestützt durch die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 AbwS. Danach kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Pumpanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers in Abwasserdruckleitungen notwendig ist. Der Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte erhält auf Antrag eine einmalige Investitionskostenpauschale in Höhe von 50 v. H. des nachgewiesenen Aufwands, höchstens jedoch 1.000,00 €. Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 1 AbwS ist nur dann sinnvoll, wenn die Pumpanlage nicht zur öffentlichen Einrichtung gehört. Gehörte die Pumpanlage zur öffentlichen Einrichtung, hätte der

Grundstückseigentümer gegen die Gemeinde einen Kostenerstattungsanspruch in voller Höhe, ohne dass es einer satzungsrechtlichen Regelung bedürfte.

- 14 Nichts anderes würde gelten, wenn die Abwassersatzung der Beklagten nichtig wäre. In diesem Fall würde es an einer satzungsrechtlichen Regelung oder einer Einzelfallregelung fehlen, nach der die Pumpanlage auf dem Grundstück des Klägers als öffentliche Anlage gewidmet ist.
- 15 3. Die Entscheidung über die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für den erfolglosen Teil des Zulassungsverfahrens beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 1 GKG. Dabei berücksichtigt der Senat, dass der Kläger für die Pumpanlage 1.800,00 € aufgewandt hat, von denen er bei Erfolglosigkeit des Feststellungsantrags 900,00 € und bei einem Erfolg des Antrags 1.800,00 € erstattet bekommen könnte. Sein Interesse am Feststellungsantrag beträgt somit in Bezug auf die Anschaffungskosten für die Pumpanlage 900,00 €. Hinzu kommen die Kosten für den laufenden Unterhalt der Pumpanlage, die der Senat für dreieinhalb Jahre (vgl. § 173 Satz 1 VwGO, § 9 Satz 1 ZPO) auf ungefähr 100,00 € schätzt.
- 17 Im Übrigen bleiben die Kostenentscheidung und die Streitwertfestsetzung der Endentscheidung vorbehalten.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird - soweit die Berufung zugelassen wurde - als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die

Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*